

Aufenthaltstitel und Sozialleistungen - Kärnten

Bundesland	Kärnten
letztes Update	Sept. 2023
Änderungen	

blocked URL

Freundlicherweise durch Diakonie Flüchtlingsdienst zur Verfügung gestellt!

Titel	Aufenthaltsrecht / Befristung	Familienbeihilfe	Kinderbetreuungsgeld	Grundversorgung	SH	Pflegegeld	Zielgruppe ÖIF	Arbeitsmarktzugang	Umstieg NAG	Staatsbürgerschaft*
Asylwerber:innen	ab Zulassung (weiße Karte)	nein	nein	ja	nein	nein	wenn "Statuszuerkennung sehr wahrscheinlich"	mit Beschäftigungsbew. 3 Monate ab Zulassung	nein	/
Subsidiär Schutzberechtigte § 8 AsylG	1 Jahr, Verlängerung für 2 Jahre	ja, unter best. Voraussetzungen (Erwerbstätigkeit + kein GV-Bezug)	ja, unter best. Voraussetzungen (Erwerbstätigkeit + kein GV-/BMS-Bezug)	ja	nein	ja	ja	unbeschränkt	DA - EU	frühestens 10 Jahren (bei Wechsel auf DA-EU) / 15 Jahren direkt von § 8
Asylberechtigte § 3 AsylG	"Asyl auf Zeit" 3 Jahre, danach automatisch unbefristet	ja	ja (Voraussetzung ist immer Bezug von Fbh)	ja, 4 Monate ab Asylzuerkennung	ja	ja	ja	unbeschränkt	DA - EU	nach 10 Jahren
Aufenthaltsberechtigung plus § 55 Abs 1 AsylG (mit Modul 1 der IV oder Arbeit über Geringfügigkeitsgrenze)	12 Monate (nicht verlängerbar)	ja	ja	ja, im Einzelfall zur Vermeidung bes. Härten	nein	nein	nein	unbeschränkt	Rot-Weiß-Rot Karte Plus (RWR+)	/
Aufenthaltsberechtigung § 55 Abs 2 AsylG (ohne Deutschkenntnisse / Arbeit)	12 Monate (nicht verlängerbar)	ja	ja	ja, im Einzelfall zur Vermeidung bes. Härten	nein	nein	nein	mit Beschäftigungsbewilligung / mit Modul 1 oder Arbeit: RWR+	Niederlassungsbewilligung / mit Modul 1 oder Arbeit: RWR+	/
Aufenthaltsberechtigung (plus) § 56	12 Monate (nicht verlängerbar)	ja	ja	ja	nein	nein	nein	mit "plus" ja / ohne: mit Beschäftigungsbewilligung	Niederlassungsbewilligung oder RWR+	/
Aufenthaltsberechtigung § 57 Abs 1 Z 2 und 3 (Opfer von Menschenhandel oder Gewalt)	12 Monate (verlängerbar)	ja	ja	ja	nein	nein	nein	mit BB (ohne Arbeitsmarktpflicht!)	RWR+	/
Aufenthaltsberechtigung § 57 Abs 1 Z 1 (nach Duldung)	12 Monate (verlängerbar)	ja	ja	ja, im Einzelfall zur Vermeidung bes. Härten	nein	nein	nein	mit BB (ohne Arbeitsmarktpflicht!)	RWR+	/
Duldung § 46a FPG	kein Aufenthaltsrecht, Aufenthalt ist nur geduldet	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein, nach + 1 Jahr Umstieg auf § 57 AsylG	/
Duldung nach Aberkennung von Asyl oder subsidiärem Schutz	kein Aufenthaltsrecht, Aufenthalt ist lediglich geduldet	nein	nein	ja, im Einzelfall zur Vermeidung bes. Härten	nein	nein	nein	mit Beschäftigungsbewilligung	unmöglich, wenn Verurteilung wg Verbrechen**	/
„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ plus § 41a Abs 9 NAG (nach § 55 AsylG)	2x 12 Monate, danach für drei Jahre	ja	ja	ja, im Einzelfall zur Vermeidung bes. Härten	nein	nein	nein (Modul 1 Erteilungsvoraussetzung)	unbeschränkt	DA - EU nach 5 Jahren ab § 55/56	nach 10 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt, davon min. 5 mit Niederlassung
Niederlassungsbewilligung § 43 Abs 3 NAG (nach § 55 AsylG)	2x 12 Monate, danach für drei Jahre	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nur selbständige Tätigkeit erlaubt	DA - EU nach 5 Jahren ab § 55/56	nach 10 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt, davon min. 5 mit Niederlassung
Daueraufenthalt - EU § 45 NAG	unbefristet, Karte muss aber alle 5 Jahre erneuert werden	ja	ja	nein	ja	ja	(Modul 2 Erteilungsvoraussetzung)	unbeschränkt	/	nach 5 Jahren
Vertriebene § 62 AsylG	vorübergehend, (vorerst) bis 4.3.2024	ja***	ja***	ja	nein	ja	ja	unbeschränkt	/	/
										Stand 09/2023
* Verleihung der Staatsbürgerschaft ist auch schon nach sechsjährigem Aufenthalt möglich: entweder mit Deutsch B 2 oder "Nachweis der nachhaltige persönlichen Integration"										
**nach langjährigem Aufenthalt: Antrag auf § 55 AsylG denkbar										
***rückwirkend ab 12.03.2022 bis längstens 04.03.2024										